

**Satzung der Gemeinde [Groß Stieten](#)  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung  
der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes  
„Wallensteingraben-Küste“  
vom 06.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde [Groß Stieten](#) ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. 11. 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 11. 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. 11. 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde [Groß Stieten](#) hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. 02. 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde [Groß Stieten](#) zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde [Groß Stieten](#) nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde [Groß Stieten](#), die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde **Groß Stieten** durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser –u. Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ festgesetzt, dass einen Hebesatz von **5,70 Euro** je Berechnungseinheit zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß § 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des Wasser –u. Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien :

Nutzungskategorie	Abschlag	Zuschlag	Gebührenmaßstab je angefangenen	Gebührensatz
Gebäude –u. Freiflächen, Sportanlagen, Bauland Verkehrs- u. Betriebsflächen, Plätze, sonstige befestigte Fläche		100 %	0,5 Ha	7,80 Euro
Forsten, Gehölz, Unland, Brachland, Heide und Moor	50 %		0,5 Ha	4,90 Euro
landwirtschaftlich- oder ähnlich genutzte Flächen, Gärten, ungenutzte- u. Flächen anderer Nutzung, Parks, Schutzflächen,			0,5 Ha	5,00 Euro
Wasserflächen	100 %		0,5 Ha	0,00 Euro

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen).

## **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde **Groß Stieten** die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde **Groß Stieten** von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit diesem Datum tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Anlage: Zu- u. Abschläge nach Liegenschaftskataster –ALB- .

Groß Stieten, den 06.12.2006

Berg  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.